



Grundrente: Fragen und Antworten

- Voraussetzung und Höhe der Leistung
- Einkommensprüfung
- Ansprechpartner





Die Grundrente kommt

Anfang Juli 2020 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Grundrente verabschiedet.

Die Grundrente sieht in der gesetzlichen Rentenversicherung einen individuellen Zuschlag für langjährige Versicherung mit unterdurchschnittlichen Einkommen sowie einen Freibetrag sowohl bei der Grundsicherung als auch beim Wohngeld vor.

Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Grundrente finden Sie in dieser Broschüre.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Grundrente**
- 6 Voraussetzungen und Höhe der Grundrente**
- 10 Einkommensanrechnung**
- 13 Grundrente und Ausland**
- 14 Freibetrag bei der Grundsicherung und beim Wohngeld**
- 16 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die Grundrente

1. Ab wann soll es die Grundrente geben?

Nach dem Gesetz tritt die Regelung zur Grundrente zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Ist die Grundrente eine eigenständige Leistung?

Nein. Die Grundrente ist keine eigenständige Leistung, sondern Bestandteil der Rente.

3. Für wen wird es die Grundrente geben?

Die Grundrente wird nach dem Willen des Gesetzgebers für alle Rentnerinnen und Rentner eingeführt. Damit profitieren sowohl diejenigen davon, die bereits eine Rente beziehen als auch diejenigen, deren Rente erst nach dem 31. Dezember 2020 beginnt. Der Zuschlag kommt für alle Renten in Betracht. Er wird deshalb zu allen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erziehungsrenten und Hinterbliebenenrenten gezahlt.

Voraussetzung ist, dass mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen. Der Zuschlag ist gestaffelt und erreicht bei 35 Jahren Grundrentenzeiten die volle Höhe. Auf die Grundrente wird Einkommen angerechnet.

4. Können bereits persönliche Auskünfte zur Grundrente gegeben werden?

Nein. Individuelle Auskünfte über Ihren persönlichen Anspruch auf Grundrente sind derzeit noch nicht möglich. Der Aufbau eines Verfahrens zum Datenaustausch mit der Finanzverwaltung und auch die Prüfung von knapp 26 Millionen Versichertenkonten werden einige Zeit in Anspruch nehmen. Unter www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente.html finden Sie bis dahin viele Informationen zur Grundrente.

5. Was muss man tun, um die Grundrente zu bekommen?

Die Grundrente wird automatisch geprüft und ausgezahlt. Für Rentnerinnen und Rentner besteht kein Handlungsbedarf. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

6. Wann wird die Grundrente ausgezahlt?

Die ersten Bescheide zur Grundrente werden voraussichtlich ab Juli 2021 versandt. Zunächst bekommen Neurentner ihre Bescheide, bis spätestens Ende 2022 dann auch alle, die schon Rente beziehen. Alle bis dahin aufgelaufenen Beträge aus der Grundrente werden natürlich nachgezahlt.



Voraussetzungen und Höhe der Grundrente

7. Was sind Grundrentenzeiten?

Zu den 33 Jahren an Grundrentenzeiten zählen folgende Zeiten:

- Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit oder Selbständigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR).

8. Welche Zeiten zählen bei der Mindestversicherungszeit für die Grundrente nicht mit?

Nicht zu den Grundrentenzeiten zählen Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II, Zeiten der Schulausbildung, die Zurechnungszeit (fiktiv verlängerter Lebenslauf zur Erhöhung einer Erwerbsminderungsrente) sowie freiwillige Beiträge.

9. Gibt es eine Gleitzone bei der Mindestversicherungszeit?

Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 33 Jahre, aber weniger als 35 Jahre Grundrentenzeiten zurückgelegt haben, erhalten den Grundrentenzuschlag gestaffelt. Erst ab 35 Jahren mit Grundrentenzeiten wird der Zuschlag in voller Höhe gezahlt.

10. Wie hoch muss das eigene Einkommen mindestens gewesen sein, damit eine Grundrente in Betracht kommt?

Eine Grundrente wird gezahlt, wenn die eigene Beitragsleistung in der Rentenversicherung mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes der Versicherten betrug oder beträgt. Zeiten mit Beiträgen aus einem Verdienst unter 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes der Versicherten bleiben unberücksichtigt.

Im Jahr 2020 beträgt der monatliche Durchschnittsverdienst rund 3 379 Euro. Der monatliche Bruttoverdienst müsste somit im Jahre 2020 gerundet bei mindestens 1 013 Euro liegen, damit diese Zeit für die Berechnung eines Zuschlags berücksichtigt werden kann.

Heute liegen die Verdienste der Vollzeitbeschäftigten aufgrund der Regelungen zum Mindestlohn über dieser Grenze. Teilzeitbeschäftigungen führen teilweise zu einem Lohn unterhalb von 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Solche Teilzeitbeschäftigungen werden für die Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Zeiten eines Minijobs.



11. Wie hoch wird die Grundrente sein?

Die Höhe der Grundrente wird individuell errechnet. Es gibt keinen Mindestbetrag. Für höchstens 35 Jahre wird der erworbene Rentenanspruch verdoppelt, allerdings gegebenenfalls begrenzt auf 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Am Ende wird der Zuschlag pauschal um 12,5 Prozent gemindert.

Zwei Beispiele:

Frau Müller hat im Westen 40 Jahre gearbeitet mit jeweils 50 Prozent des Durchschnittslohns. Dieser liegt im Jahr 2020 bei 40 551 Euro. Hieraus ergibt sich eine eigene Rente in Höhe von 661 Euro ($40 \text{ Jahre} \times 0,5 \text{ Entgeltpunkte} \times 33,05 \text{ Euro}$).

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte werden verdoppelt und auf maximal 0,8 Entgeltpunkte begrenzt. Es ergibt sich ein Zuschlag von 0,3 Entgeltpunkten, welcher um 12,5 Prozent gekürzt wird (= 0,2625 Entgeltpunkte). Dieser Zuschlag von 0,2625 Entgeltpunkten wird für höchstens 35 Jahre berechnet.

Der Zuschlag für die Grundrente beträgt somit rund 304 Euro ($0,2625$ Entgeltpunkte $\times 35$ Jahre $\times 33,05$ Euro).

Frau Schneider hat im Osten 40 Jahre gearbeitet. Für die Grundrente können 25 Jahre berücksichtigt werden, da 15 Jahre aufgrund geringer Bruttoverdienste unter 30 Prozent des Durchschnittslohns liegen.

In diesen 25 Jahren hat sie 60 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns erreicht. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte werden für diese 25 Jahre verdoppelt und auf 0,8 Entgeltpunkte begrenzt. Es ergibt sich ein Zuschlag von 0,2 Entgeltpunkten, welcher um 12,5 Prozent gekürzt wird (= 0,1750 Entgeltpunkte). Dieser Zuschlag von 0,1750 Entgeltpunkten wird für 25 Jahre berechnet. Der Zuschlag für die Grundrente beträgt somit rund 140 Euro ($0,1750$ Entgeltpunkte $\times 25$ Jahre $\times 31,89$ Euro).



Einkommensanrechnung

12. Wird Einkommen auf die Grundrente angerechnet?

Ja, auf die Grundrente wird Einkommen angerechnet. Die volle Grundrente gibt es bis zu einem monatlichen Einkommen von 1 250 Euro für Alleinstehende und 1 950 Euro für Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Wird der jeweilige Freibetrag überschritten, werden 60 Prozent des darüber liegenden Einkommens angerechnet. Einkommen über 1 600 Euro (Paare: 2 300 Euro) werden in voller Höhe angerechnet.

13. Welches Einkommen wird bei der Grundrente angerechnet?

Bei der Grundrente wird die eigene Netto- rente, die Witwen- oder Witwerrente und weiteres zu versteuerndes Einkommen angerechnet. Dieses wird vom Finanzamt festgestellt und der Deutschen Rentenversicherung automatisch mitgeteilt. Kapitalerträge oberhalb des Sparerfreibetrages werden ebenfalls angerechnet. Rentnerinnen und Rentner müssen der Deutschen Rentenversicherung

deshalb relevante Kapitalerträge mitteilen. Die Rentenversicherung kann die Angaben dann überprüfen.

Steuerfreie Einnahmen wie beispielsweise Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (Minijob) bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel Immobilien und Vermögen sowie der Zuschlag aus der Grundrentenberechnung.

Zwei Beispiele:

Frau Müller arbeitet zusätzlich und hat daher mit ihrer Rente und der Beschäftigung insgesamt ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von monatlich 1 450 Euro.

Das Einkommen bis 1 250 Euro wird nicht angerechnet. Von dem darüber liegenden Einkommen werden 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Es liegen 200 Euro oberhalb der Einkommensgrenze, davon 60 Prozent betragen 120 Euro.

Der Zuschlag für die Grundrente von 304 Euro wird um 120 Euro gekürzt. Die Grundrente beträgt somit rund 184 Euro.

Frau Schneider hat durch die eigene Rente und Verpachtung eines Grundstückes insgesamt ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von monatlich 1 800 Euro.

Das Einkommen bis 1 250 Euro wird nicht angerechnet. Von dem darüber liegenden Einkommen werden 60 Prozent, ab einem Einkommen von 1 600 Euro werden 100 Prozent auf die Grundrente angerechnet.

Das Einkommen im Korridor 1 250 bis 1 600 Euro beträgt 350 Euro, dieses wird zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Das Einkommen oberhalb von 1 600 Euro (= 200 Euro) wird zu 100 Prozent angerechnet.

Damit ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 410 Euro (60 Prozent von 350 = 210 Euro + 200 Euro). Das bedeutet, durch die Einkommensanrechnung wird die Grundrente nicht gezahlt.



Grundrente und Ausland

14. Werden auch Zeiten im Ausland bei der Mindestversicherungszeit für die Grundrente mitgezählt?

Für die Prüfung der 33 Jahre Grundrentenzeiten werden auch entsprechende Zeiten aus Ländern berücksichtigt, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder für die das EU-Recht gilt. Ausgenommen hiervon sind Zeiten aus den USA und der Türkei.

15. Wird auch ausländisches Einkommen angerechnet?

Ja. Auch ausländisches Einkommen wird angerechnet. Rentnerinnen und Rentner werden der Deutschen Rentenversicherung dieses mitteilen müssen.

16. Wird die Grundrente auch ins Ausland gezahlt?

Ja. Der Anspruch auf die Grundrente ist nicht an einen Wohnsitz in Deutschland gebunden. Somit ist auch eine Zahlung ins Ausland möglich.



Freibetrag bei der Grundsicherung und beim Wohngeld

17. Zusätzlich zu meiner Rente werde ich Grundsicherung oder Wohngeld beantragen. Wird dort meine gesamte Rente angerechnet?

Haben Sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht, wird ein Betrag in Höhe von 100 Euro Ihrer monatlichen Bruttorente zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rente nicht angerechnet. Dieser Freibetrag wird auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung begrenzt. Der Freibetrag liegt somit im Jahr 2020 bei maximal 216 Euro.

Beispiel:

Sie haben mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt und ihre monatliche Bruttorente beträgt 550 Euro.

Hiervon sind 100 Euro anrechnungsfrei. Von den verbleibenden 450 Euro werden 30 Prozent angerechnet. 30 Prozent von 450 Euro betragen 135 Euro.

Es ergibt sich ein nicht anzurechnendes Einkommen von 235 Euro. Mit diesem Betrag werden 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung überschritten. Der Freibetrag für die Grundsicherung oder das Wohngeld ist daher auf 216 Euro zu begrenzen. Das bedeutet: von Ihrer Rente in Höhe von 550 Euro werden nur 334 Euro (550 Euro bis 216 Euro) auf die Grundsicherung oder das Wohngeld angerechnet.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

2. Auflage (7/2020), **Nr. 122**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangscode oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 55 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen

#einlebenlang